



Landesverband Sächsischer Angler e.V.
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden

Information für unsere mittelbaren Mitglieder (Vereine)

Jahressteuergesetz 2020 -Neuerungen für Anglervereine

Am 28.12.2020 wurde das bereits eine Woche zuvor beschlossene Jahressteuergesetz 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dieser Gesetzesverkündung gehen auch einige wichtige Neuerungen für unsere Mitgliedsvereine einher. Bereits seit dem Jahr 1995 werden mit dem Jahressteuergesetz umfangreiche steuerrechtliche Maßnahmen zusammengefasst, die in verschiedenen Steuergesetzen, Ordnungen und Richtlinien ihre Berücksichtigung finden. Hauptsächlich umfassen diese Änderungen die Einarbeitung von Sachverhalten aus der Rechtsprechung und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens.

Unsere tagtägliche Arbeit in den Vereinen und innerhalb unserer Verbände beweist uns, dass unser Steuerrecht nicht einfach ist und besonders kleinere Vereine schnell damit überfordert werden. Daher fassen wir nachfolgend für unsere Mitgliedsvereine die wichtigsten Änderungen aus dem Jahressteuergesetz 2020 zusammen und verzichten zugunsten der Übersichtlichkeit auf die Aufführung der einzelnen Gesetzespassagen.

Das gesamte Jahressteuergesetz 2020 nebst Gesetzgebungsverfahren findet man unter dem Suchbegriff „Jahressteuergesetz 2020“ auf der Website des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de

Die wichtigsten und für uns relevanten Änderungen als Anglervereine sind nachfolgend kurz erläutert:

Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung bei kleineren Vereinen

Diese Neuerung ist die wohl erfreulichste Nachricht für die meisten von uns. Die Pflicht, die vereinnahmten Mittel zeitnah zu verwenden, wurde für kleine Vereine mit Jahreseinnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro abgeschafft.

Bisher hatten gerade kleinere Vereine Mühen damit, die Rücklagenbildung so zu gestalten und diese dem Finanzamt zu erklären, dass auch größere Anschaffungen in ferner Zukunft getätigt werden können. Als Faustregel gilt: bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen dürfen als freie Rücklage genutzt werden. Darüber hinaus können auch zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Verein muss dem Finanzamt glaubhaft darlegen, für welchen satzungsgemäßen Zweck, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die zweckgebundene Rücklage genutzt werden soll.

Mit der neuen Regelung können Vereine unter der Einnahmengrenze von jährlich 45.000 € ihre Einnahmen auch längerfristig und ohne Nachweispflicht ansparen. Dabei müssen sie nicht mehr die Sorge haben, dass sich das

GESCHÄFTSSTELLE

Dresden
05.02.2021
Bearbeiter
Hä/Fe
E-Mail
info
[@landesanglerverband-sachsen.de](mailto:info@landesanglerverband-sachsen.de)
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)

Geschäftsstelle
Rennersdorfer Straße 1 · 01157 Dresden
Telefon
0351 4222570
Telefax
0351 4275114
E-Mail
info@landesanglerverband-sachsen.de
Präsident
Friedrich Richter
Geschäftsführer
Jens Felix
Steuer-Nr.
203/140/06381
Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Konto
312 014 6772
BLZ
850 50300
IBAN
DE62 8505 0300 3120 1467 72
BIC
OSDD DE 81 XXX
www.landesanglerverband-sachsen.de

Finanzamt mit einem Schreiben meldet, angesparte Gelder zeitnah auszugeben. Es sind alle Einnahmen aus dem ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb, dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Vermögensverwaltung zusammenzurechnen. Diese Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2020.

vereinfachter Spendennachweis

Die meisten unserer Mitgliedsvereine haben einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes und sind steuerbegünstigt, kurzum sind sie gemeinnützig. Diese Vereine sind zur Ausstellung einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Vordruck berechtigt. Der Vordruck ist auf folgender Website hinterlegt: www.formulare-bfinv.de

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 genügt es nun für Spenden bis zu 300,- € je Einzelspende einen vereinfachten Spendennachweis durch den Verein an den Spender auszustellen. Dieser Beleg fungiert für den Spender in Verbindung mit dem Kontoauszug als Spendenquittung bei seiner Steuererklärung. Zahlreiche Beispiele sind im Internet für solche vereinfachten Spendennachweise zu finden. Wer seine Suchmaschine mit den Worten „vereinfachter Spendennachweis“ füttert, wird schnell fündig und kann sich an diesen gut daran orientieren, um für den eigenen gemeinnützigen Verein eine Vorlage zu erstellen.

Diese Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Erhöhung der Ehrenamtszuschale und des Übungsleiterfreibetrages

Jeder Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder und seiner Vereinsleitung. Ein Verein ohne engagierte Mitglieder kann seinen Vereinszweck kaum erfüllen und ein Verein ohne ein funktionierendes Ehrenamt muss auf hauptamtliche, bezahlte Arbeitskräfte zurückgreifen oder er verkümmert zwangsläufig. Das Einkommensteuergesetz sieht für den ehrenamtlichen Einsatz, insbesondere für die Leitungs- und Arbeitsebene des Vereins, Pauschalen vor, die der Verein im Rahmen seiner Satzung einem Ehrenamtlichen steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen darf.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 ändert sich die bisherige Gesetzesregelung wie folgt:

- die maximale jährliche Ehrenamtszuschale steigt von 720 Euro auf 840 Euro
- der maximale jährliche Übungsleiterfreibetrag steigt von 2.400 Euro auf 3.000 Euro

Es bedarf aber dafür einer Regelung in der Satzung. Ohne einer entsprechenden Satzungsregelung ist eine solche Zahlung weiterhin nicht möglich! Diese Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Einnahmegrenze zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine auf 45.000 Euro erhöht

Bisher waren die Einnahmen gemeinnütziger Vereine im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von bis zu 35.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Diese Grenze steigt nun auf 45.000 Euro im Jahr. Sobald diese Grenze überschritten ist, muss die volle Einnahme ab dem ersten Euro voll versteuert werden. Diese Grenze ist jedoch nicht für die Umsatzsteuer anzuwenden, auf die in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden soll! Durch diese Regelung sollen die Vereine in ihrem Vorhaben gestärkt werden, finanzielle Mittel für den Verein zu beschaffen. Sie gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2020.

Die meisten sächsischen Anglervereine haben die Haupteinnahmen im ideellen Bereich und kommen mit dieser Regelung kaum in Berührung. Bemessungsgrundlage sind ausschließlich die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins. Dennoch ist Obacht bei diesen Grenzen geboten. Große Vereine oder die Dachverbände können diese Grenze

durchaus schnell überschreiten. Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen ohne ausreichend Hintergrundwissen stets unter besonderem Fokus des gemeinnützigen Vereins. Fehlentscheidungen können im ungünstigen Fall zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Wer sich als gemeinnütziger Verein mit dem Gedanken trägt, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu bedienen oder gar auszubauen, dem sei ein Steuerberater dringend empfohlen.

Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen nun sicherer

Die Mittelweitergabe unter gemeinnützigen Organisationen wurde für den Mittelgeber risikoloser gestaltet. Hierbei handelt es sich nicht um Spenden, sondern bspw. um Fördermittel innerhalb der Verbands- und Vereinsstrukturen oder bspw. um Zuschüsse für die Jugendarbeit und dergleichen. Bisher konnten Mittelweitergaben von gemeinnützigen Vereinen an andere Organisationen schnell die Gemeinnützigkeit kosten. Dieses Risiko bestand besonders dann, wenn die begünstigte Organisation die Gemeinnützigkeit ohne Wissen des Mittelgebers aberkannt bekam oder gar nicht (mehr) gemeinnützig war. Mit der Gesetzesnovelle kann der Mittelgeber nun darauf vertrauen, dass er Mittel an andere Organisationen ohne steuerrechtliche Konsequenzen unter festen Voraussetzungen weitergeben kann. Das ist dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Mittelweitergabe ein maximal fünf Jahre alter Körperschaftsteuer- bzw. Freistellungsbescheid oder die satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Steuerbegünstigung vom Finanzamt vorliegen, falls die begünstigte gemeinnützige Organisation bisher noch keinen Freistellungs- oder Körperschaftsteuerbescheid erhalten hat. Diese Erklärung des Finanzamtes für den begünstigten Verein darf nicht älter als drei Jahre alt sein. Eines dieser Dokumente muss sich der Mittelgeber immer und ohne Ausnahme in Kopie geben lassen, noch bevor Mittel an andere Organisationen weitergegeben werden. Weiterhin gemeinnützigkeitsschädlich bleibt die Mittelweitergabe eines gemeinnützigen Vereins an eine nicht gemeinnützige Organisation. Dazu gehört auch die Mittelüberlassung von Sachmitteln, bspw. die kostenlose Überlassung von Räumen des gemeinnützigen Vereins an eine nichtgemeinnützige Organisation.

Diese Regelung gilt mit Inkrafttreten der Vorschrift am 29.12.2020.

Einführung eines zentralen Zuwendungsempfängerregisters ab dem Jahr 2024

Mit dem zentralen Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern soll zukünftig mehr Transparenz in der Gemeinnützigkeit herrschen. Öffentlich und für jedermann zugänglich werden dann Informationen darüber gemacht, welcher Verein sich wo und für welche Zwecke einsetzt. Gleichzeitig soll das zentrale Register die Digitalisierung von Spendenquittungen möglich machen. Veröffentlicht werden, neben den allgemeinen Angaben zum Verein und zur Vereinsanschrift, auch das zuständige Finanzamt, die Erteilung des letzten Frei- oder Feststellungsbescheides sowie die Bankverbindung des Vereins. Der Veröffentlichung von Bankdaten des Vereins gilt hier besonderes Augenmerk. Es ist damit zu rechnen, dass auch Betrüger diese Transparenz für sich ausnutzen. Eine Bankverbindung allein reicht im Regelfall nicht aus, um einen Betrug zu begehen. Allerdings empfehlen wir vorsorglich allen Mitgliedsvereinen mit ihrer Bank zu sprechen, um etwaige Sicherheitslücken bei Bankgeschäften vor Inkrafttreten dieser Regelung zu beheben.

Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2024.

Zusammenfassung und rechtliche Würdigung

Zusammenfassend enthält das Jahressteuergesetz 2020 eine Vielzahl von Neuerungen für Anglervereine, die hier lediglich angerissen werden können. Neben dem

Einkommensteuergesetz und der Abgabenordnung sind für die beschriebenen Sachverhalte das Gewerbesteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz zu nennen. Wir bitten um Verständnis, dass diese Zusammenstellung lediglich beschreibend und erläuternd als Hilfestellung für unsere Mitgliedsvereine gedacht ist. Ein Rechtsanspruch wird explizit ausgeschlossen. Die Inhalte ersetzen keine Steuerberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes. Besonders den Vereinen, die größere Geldmittel verwalten oder Einnahmen und Ausgaben im nichtideellen Bereich haben, empfehlen wir die Einbindung eines Steuerberaters in ihrer Nähe.